

VORBERICHT

zum Haushaltsplan der Stadt Bad Orb für das Haushaltsjahr 2019

Übersicht

1. Allgemeines
 - 1.1 Übersicht über die Erträge im Ergebnishaushalt
 - 1.2 Übersicht über die Aufwendungen im Ergebnishaushalt
 - 1.3 Kennzahlen
 - 1.4 Größte Veränderungen zum Vorjahr
 - 1.4.1 Vergleich Haushalt zum Vorjahr (+/- 50.000 EUR)
 - 1.4.2 Vergleich zum „Schutzschirmvertrag“
 - 1.5 Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung
 - 1.6 HESSENKASSE
 - 1.7 Liquiditätspuffer – NEU
2. Anlagen zum Haushaltsplan
 - 2.1 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung einschließlich Investitionsprogramm / Orientierungsdaten
 - 2.2 Haushaltssicherungskonzept
 - 2.2.1 Elektronisches Haushaltssicherungskonzept (eHSK)
 - 2.3 Liquiditätsplanung gemäß Hinweis zu § 105 HGO, Ziffer 7
 - 2.4 Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen
 - 2.5 Übersicht über Verbindlichkeiten
 - 2.6 Übersicht über Rücklagen und Rückstellungen
 - 2.7 Übersicht über Zuwendungen an Fraktionen der Gemeindevertretung
 - 2.8 Finanzstatusbericht
3. Erläuterungen zu einzelnen Positionen im Ergebnishaushalt
 - 3.1 Gemeindliche Steuersätze
 - 3.1.1 Grundsteuer A und B
 - 3.1.2 Gewerbesteuer
 - 3.1.3 Hundesteuer
 - 3.1.4 Spielapparatesteuer
 - 3.1.5 Zweitwohnungssteuer
 - 3.2 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

- 3.3 Anteil an der Umsatzsteuer
- 3.4 Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich
- 3.5 Kommunalen Finanzausgleich
 - 3.5.1 Schlüsselzuweisungen
 - 3.5.2 Kreisumlage
 - 3.5.3 Schulumlage
 - 3.5.4 Entwicklung der Umlagen
 - 3.5.5 Saldierter Finanzausgleich
- 3.6 Zinsdienstumlage
- 3.7 Gewerbesteuerumlage
- 4. Gebührenhaushalte
 - 4.1 Abfallbeseitigung
 - 4.2 Bestattungswesen
- 5. Kinder-, Jugend und Familienhilfe
 - 5.1 Kindertagesstätten (Produkt 06.361.10)
 - 5.2 Jugendarbeit / Kinderinitiative (Produkt 06.362.10)
 - 5.3 Schulsozialarbeit (Produkt 06.363.10)
- 6. Kurbetrieb (Produkt 07.418.10)
 - 6.1 Kurbeitrag
 - 6.2 Zuweisungen zu den Belastungen für Heilkurorte
 - 6.3 Entwicklung Verlustabdeckung Bad Orb Kur GmbH
- 7. Stadtwald (Produkt 13.555.10)
- 8. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen über 50.000 EUR
- 9. Stellenplan / Personal- und Versorgungsaufwendungen
- 10. Ausblick der Auswirkungen des Demographischen Wandels

1. Allgemeines

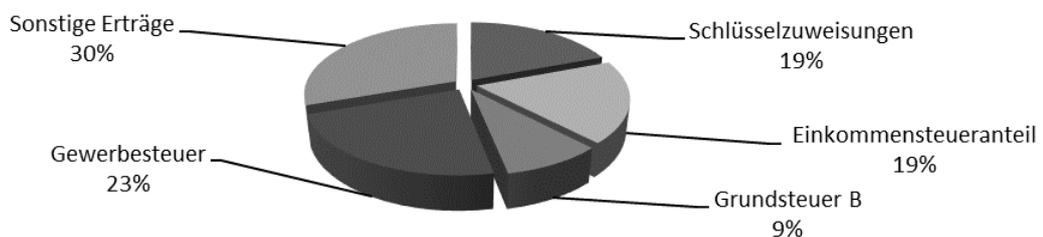
Der Haushaltsplan ist ein für jedes Haushaltsjahr aufzustellendes, systematisch gegliedertes Planwerk. Er beinhaltet die dem Haushaltsjahr wirtschaftlich zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen, im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Ein- und Auszahlungen sowie im Haushaltsjahr vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren.

Der Haushaltsplan besteht nach § 1 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan. Der Gesamthaushalt besteht aus dem Ergebnishaushalt und dem Finanzhaushalt (§ 1 Abs. 2 GemHVO), die wiederum in Teilhaushalte zu gliedern sind (§ 1 Abs. 3 GemHVO).

1.1 Übersicht über die Erträge im Ergebnishaushalt

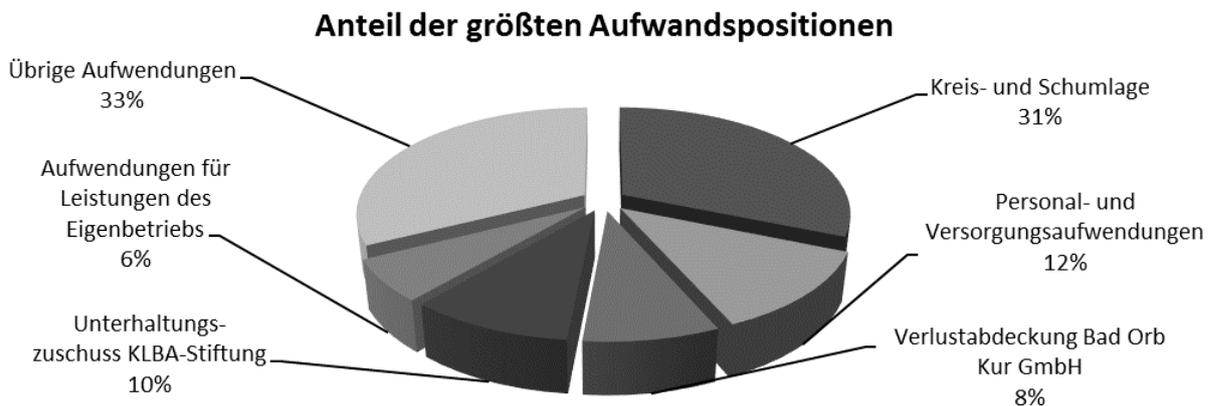
Bezeichnung	Ansatz 2018 in EUR	Entwurf 2019 in EUR
Privatrechtliche Leistungsentgelte	832.550	803.200
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.516.150	1.549.150
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	477.434	549.453
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0	0
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	12.379.774	13.128.257
Erträge aus Transferleistungen	542.724	600.292
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	978.500	5.706.523
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	523.401	589.332
Sonstige ordentliche Erträge	334.200	362.200
Finanzerträge	13.520	13.500
Summe der ordentlichen Erträge (einschl. Finanzerträge)	17.598.253	23.301.907
Außerordentliche Erträge	0	0
Summe einschließlich der außerordentlichen Erträge	17.598.253	23.301.907

Anteil der größten Ertragspositionen



1.2 Übersicht über die Aufwendungen im Ergebnishaushalt

Bezeichnung	Ansatz 2018 in EUR	Entwurf 2019 in EUR
Personalaufwendungen	2.304.800	2.375.900
Versorgungsaufwendungen	358.000	363.000
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.936.096	5.481.831
Abschreibungen	932.300	950.700
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	4.438.120	4.621.720
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	1.373.282	8.002.371
Transferaufwendungen	350.000	300.000
Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.260	10.260
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	503.750	442.450
Summe der ordentlichen Aufwendungen (einschl. Aufwendungen für Zinsen)	15.206.608	22.548.232
Außerordentliche Aufwendungen	0	0
Summe einschließlich der außerordentlichen Aufwendungen	15.206.608	22.548.232



1.3 Kennzahlen

Nach § 10 Abs. 3 GemHVO sollen in den Teilhaushalten produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Die Ziele und Kennzahlen bilden die Grundlage für die Erfolgskontrolle und Steuerung der Haushaltswirtschaft.

Zum Aufbau dieser Steuerung wird seit dem Haushaltsplan 2016 jedes Produkt des gemäß § 4 Abs. 2 GemHVO um folgende Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung ergänzt:

- Anteil der Über-/Unterdeckung pro Einwohner (Jahresergebnis nach interner Leistungsbeziehungen)
- Anteil der ordentlichen Erträge am Gesamtbetrag (der ordentlichen Erträge)
- Anteil der ordentlichen Aufwendungen am Gesamtbetrag (der ordentlichen Aufwendungen)

Die Kontrolle der Zielerreichung wird durch zu definierende Kennzahlen erleichtert, die Auskunft darüber geben, ob und in welchem Maße die gesteckten Ziele erreicht worden sind. Die Kennzahlen sollen Auskunft über die produktorientierte Zielerreichung geben. Außerdem soll der Haushaltsplan Kennzahlen zur Produktmenge enthalten und um Qualitätskennzahlen ergänzt werden. Ziele und weitere Kennzahlen sind für die zukünftigen Haushaltspläne zu entwickeln.

1.4 Größte Veränderungen zum Vorjahr

Nachstehende Tabellen zeigen die größten Veränderungen von Ansätzen zum Vorjahr auf.

1.4.1 Vergleich Haushalt 2018 / Entwurf 2019 (+/- >50.000 EUR)

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz 2018 in EUR	Entwurf 2019 in EUR	Veränderung in EUR	Erläuterung
	Erträge				
16.611.10.540101	Schlüsselzuweisungen	0	4.475.223	+4.475.223	Schätzung für 2019
16.611.10.555300	Gewerbesteuer	5.000.000	5.300.000	+300.000	Schätzung für 2019
06.361.10.542100	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	60.000	320.000	+260.000	Freistellung ab ersten Kita-Jahr / zur Weiterleitung an KLBA-Stiftung
16.611.10.550002	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	4.341.981	4.584.834	+242.853	laut Orientierungsdaten für 2019
16.611.10.555200	Grundsteuer B	1.900.000	2.100.000	+200.000	Erhöhung um 50%-Punkte
01.111.50.548800	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	0	80.000	+80.000	sachliche Zuordnung von Sachkonto 548500
01.111.50.548500	Kostenerstattungen von verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen	360.000	280.000	-80.000	sachliche Zuordnung zu Sachkonto 54800
02.122.90.515001	Erträge aus Verwarnungen	150.000	220.000	+70.000	Anpassung an voraussichtliches Rechnungsergebnis
13.553.10.511001	öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	225.000	165.000	-60.000	Anpassung an voraussichtliches Rechnungsergebnis

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz 2018 in EUR	Entwurf 2019 in EUR	Veränderung in EUR	Erläuterung
	Aufwendungen				
16.611.10.735410	Kreisumlage	378.282	5.105.430	+4.732.148	Schätzung für 2019
16.611.10.735420	Schulumlage	0	1.946.941	+1.946.941	Schätzung für 2019
07.418.10.712501	Verlustabdeckung Bad Orb Kur GmbH	2.017.800	1.817.800	-200.000	Reduzierung laut Schutzschirmvertrag
06.361.10.712500	Zuschüsse für lfd. Zwecke an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	2.010.000	2.200.000	+190.000	Erhöhung Zuschuss für den Betrieb der Kindertagesstätten der KLBA-Stiftung
06.361.10.712502	Zuschüsse für lfd. Zwecke an verb. Unternehmen / hier: Übernahme Verwaltungskosten	0	173.000	+173.000	Übernahme Verwaltungskosten der KLBA-Stiftung
12.541.10.616500	Instandhaltung von Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastruktur- vermögen	170.000	300.000	+130.000	erforderliche Straßenunterhaltung (Mittelanmeldung lag bei 350.000 EUR)
01.111.70.616100	Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen (Bauunterhaltung)	139.500	40.000	-99.500	einmalige Maßnahmen in 2018
11.537.10.617100	Aufwendungen für Fremdentsorgung	623.000	700.000	+77.000	Erhöhung Deponiegebühren durch MKK
.62 bis *.65*	Personal- und Versorgungsauf- wendungen	2.662.800	2.738.900	+76.100	Anpassung aufgrund Tarif- und Besoldungs- erhöhungen / neue Stelle für das Programm „Aktive Kernbereiche in Hessen“
12.541.10.616900	sonstige Fremdinstandhaltung	0	75.000	+75.000	Baumkontrolle und Baumarbeiten

1.4.2 Vergleich zum „Schutzschirmvertrag“

Hinsichtlich der Einhaltung des Konsolidierungsvertrages im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms Hessen ist zu bemerken, dass die Stadt Bad Orb bereits in 2016 einen jahresbezogenen Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis erreichen konnte; und somit drei Jahre vor Ende des vereinbarten Konsolidierungszeitraums (im Jahr 2019). Ursächlich hierfür sind die Gewährungen von Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock zum teilweisen Ausgleich von Rechnungsfehlbeträgen der Vorjahre sowie die Verbesserung der

gesamtwirtschaftlichen Situation insbesondere durch einen deutlichen Anstieg der Erträge aus der Gewerbesteuer.

Nach derzeitiger Planung kann auch im Haushaltsjahr 2019 die Schutzschirmvereinbarung mit dem Land Hessen eingehalten werden.

1.5 Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung

Durch Absatz 3 in § 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wurde aufgenommen, dass die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein soll, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen HESSENKASSE geleistet werden können.

1.6 HESSENKASSE

Die HESSENKASSE ist ein Programm der Landesregierung zur Entschuldung hessischer Kommunen von Kassenkrediten und zur Förderung kommunaler Investitionen. Mit der HESSENKASSE bot das Land Hessen die Übernahme sämtlicher Kassenkredite an. Diese werden einmalig von der hessischen Wirtschafts- und Infrastrukturbank (WI Bank) übernommen, wobei ein Beitrag von 25 EUR je Einwohner und Jahr nach Maßgabe des Hessenkassengesetzes an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten ist.

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25. April 2018 wurde der Beitritt zur HESSENKASSE einstimmig beschlossen. Mit Bescheid vom 9. August 2018 hat die Stadt Bad Orb einen Ablösebetrag in Höhe von 5,5 Mio. EUR aus der HESSENKASSE erhalten. Die Ablösung der Kassenkredite erfolgte zum 17. September 2018. Von 2019 bis einschließlich 2030 müssen nun insgesamt 2.750.000 EUR an das Sondervermögen HESSENKASSE entrichtet werden. Der jährliche Beitrag beträgt dabei 240.775 EUR.

Die nun noch etatisierten Aufwendungen für Kassenkredite dienen ausschließlich zur Verrechnung mit den Erträgen aus den Schuldendiensthilfen des Landes für die abgelösten Kredite im Rahmen des Kommunalen Schutzschirm Hessens. Auch wenn keine tatsächlichen Zahlungen erfolgen, sind nach den Buchungshinweisen des Landes diese Beträge jedoch im Haushalt darzustellen.

1.7 Liquiditätspuffer

Nach § 106 Abs. 1 HGO soll sich zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit der geplante Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel in der Regel auf mindestens 2 Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen.

Ab 1.1.2019 sind die hessischen Kommunen verpflichtet, einen Liquiditätspuffer nach Maßgabe des § 106 HGO zu bilden. Da es sich um eine neue Anforderung handelt, genügt es für die Haushaltsplanung 2019, wenn der geforderte Bestand an liquiden Mitteln in den nächsten Jahren sukzessive aufgebaut wird. Dies gilt insbesondere für Kommunen, die am Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE teilnehmen und verpflichtet sind, den gesetzlichen Eigenanteil an der Entschuldungshilfe zu leisten, Der Aufbau des Liquiditätspuffers ist im Haushaltsvorbericht zu dokumentieren. Eine Senkung der Kreis- und Schulumlage haben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden grundsätzlich für den Aufbau des Liquiditätspuffers zu nutzen.

Abs. 1 Satz 2 des § 106 HGO ergänzt die Vorschrift des § 105 Abs. 2 HGO und stellt klar, dass die Gemeinde die stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen hat. Um nicht sofort auf Liquiditätskredite zurückgreifen zu müssen, soll eine Liquiditätsreserve gebildet werden, die als Untergrenze 2 % der Summe aus Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit festlegt. Um Schwankungen zu berücksichtigen, wird eine Durchschnittsbetrachtung der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre vorgenommen. Da der Umfang des Liquiditätspuffers von den jeweiligen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit des relevanten Haushaltsjahres abhängt, ist der Puffer jedes Haushaltsjahr neu in veränderter Höhe zu veranschlagen.

Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	in EUR
2016 (Ergebnis)	18.888.740,74
2017 (Ergebnis)	23.152.977,71
2018 (fortgeschriebener Planansatz)	25.265.808,00
Zwischensumme 2016 – 2018	67.307.526,45
Durchschnittswert der Jahre 2016 – 2018	22.435.842,15
2 % des Durchschnittswerts = Mindestgröße für die Zahlungsmittelbestände zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres	448.716,84

Der Liquiditätspuffer beträgt für das Planjahr 448.716,84 EUR.

2. Anlagen zum Haushaltsplan

2.1 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung einschließlich Investitionsprogramm / Orientierungsdaten

Jede Gemeinde hat nach § 101 Abs. 1 HGO ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Grundlage für die Ergebnis- und Finanzplanung ist das von der Gemeindevertretung zu beschließende Investitionsprogramm (§ 101 Abs. 3 HGO, § 9 Abs. 2 Satz 1 GemHVO). Dem Haushaltsplan sind die mittelfristig Ergebnis- und Finanzplanung und das Investitionsprogramm beigelegt.

Bei der Aufstellung und Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sollen die nach § 101 Abs. 2 HGO vom Innenministerium in enger Abstimmung mit dem Finanzministerium jährlich bekannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt werden (§ 9 Abs. 3 GemHVO). Der Finanzplanungserlass vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport wurde mit Schreiben vom 13. September 2018 bekannt gegeben und konnten somit bei der Aufstellung berücksichtigt werden. Die relevanten Daten für den kommunalen Finanzausgleich (KFA) hingegen lagen noch nicht vor. Diese sollen durch das Hessische Ministerium der Finanzen spätestens im Oktober bekannt gegeben werden. Die Hochrechnungen für die Schlüsselzuweisungen sowie für die Kreis- und Schulumlage konnten daher nur mit den vorliegenden Werten erfolgen und können sich daher noch deutlich verändern.

2.2 Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 92a Abs. 1 HGO (neu) hat die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn

1. sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält oder
2. nach der Ergebnis- und Finanzplanung im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden

Nur durch die Inanspruchnahme der Rückstellungen verringert sich der Saldo des Zahlungsmittelflusses in der Finanzrechnung unter der erforderlichen Höhe nach § 92 Abs. 6

HGO (neue Fassung). Demnach ist für das Haushaltsjahr 2019 nochmals von der Stadtverordnetenversammlung ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen. Das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92a Abs. 1 HGO i.V.m. § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO (= § 3 Abs. 3 GemHVO) und § 24 Abs. 4 GemHVO ist nach dem Vorbericht abgedruckt.

2.2.1 Elektronisches Haushaltssicherungskonzept (eHSK)

Um ein für die Kommune sowie die Aufsichtsbehörde schnelles und transparentes Verfahren zu gewährleisten, wurde von dem Hessischen Ministerium der Finanzen in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport ein elektronisches Haushaltssicherungskonzept in Form einer Excel-Datei entwickelt. Die Kommunen haben hierdurch die Möglichkeit, die Vorgaben zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes in elektronischer Form zu erfüllen.

2.3 Liquiditätsplanung gemäß Hinweis zu § 105 HGO, Ziffer 7

Für die Genehmigung des Höchstbetrages der Kassenkredite kann die Aufsichtsbehörde nach Hinweise Nr. 7 zu § 105 HGO zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung vom 1. Oktober 2013 von der Gemeinde die Vorlage aller Unterlagen verlangen, die sie für die Vorbereitung der Entscheidung benötigt; z. B. eine detaillierte Liquiditätsplanung.

Die vom Regierungspräsidium Darmstadt gewünschte Liquiditätsplanung ist in den Anlagen des Haushaltsplans aufgenommen worden. Ein verbindliches Muster hierzu gibt es nicht; die Übersicht wurde daher im Vorfeld mit dem Regierungspräsidium abgestimmt und von diesem freigegeben.

2.4 Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind nach § 102 Abs. 1 HGO besondere Haushaltsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Die Kommune darf demnach im laufenden Haushaltsjahr ein Rechtsgeschäft im Zusammenhang mit einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme, mit dem in künftigen Jahren Ausgaben verbunden sind, nur

eingehen, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Sie führen zu einer Mittelbindung zu Lasten künftiger Haushaltsjahre. Das Haushaltsjahr 2019 sieht keine Verpflichtungsermächtigungen vor.

2.5 Übersicht über Verbindlichkeiten

Für die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten ist Muster 4 zu § 1 Abs. 4 Nr. 5 GemHVO verbindlich vorgeschrieben. Die Angaben beschränken sich auf den jeweiligen Stand zu Beginn des Vorjahres und des Haushaltsjahres sowie zum Ende des Haushaltsjahres.

Der Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2019 sieht Investitionstätigkeiten in Höhe von insgesamt 1.139.000 EUR vor. Diese werden finanziert durch Einzahlungen in Höhe von 325.930 EUR sowie durch Darlehensaufnahmen in Höhe von 833.750 EUR. Ferner sind Tilgungsbeträge (ohne Eigenanteil an der HESSENKASSE) in Höhe von 877.500 EUR etatisiert.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2018 beliefen sich die Verbindlichkeiten aus Krediten (ohne Liquiditätskredite) auf 9.878.017,58 EUR. Der voraussichtliche Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2019 beträgt 9.806.221,71 EUR. Die Investitionskredite verringern sich bis zum Ende des Jahres voraussichtlich auf 9.773.267,58 EUR.

Durch die Ablöse bzw. Übernahme der Kassenkredite in Höhe von 5.500.000 EUR durch die HESSENKASSE bestehen zu Beginn des Haushaltsjahres 2019 keine Verbindlichkeiten mehr aus Liquiditätskrediten. Jedoch entstanden hierdurch Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen HESSENKASSE in Höhe von 2.750.000 EUR, die sich zum Ende des Jahres um 240.775 EUR auf 2.509.225 EUR verringern.

2.6 Übersicht über Rücklagen und Rückstellungen

Für die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Rückstellungen ist Muster 5 zu § 1 Abs. 4 Nr. 5 GemHVO verbindlich vorgeschrieben. Die Angaben beschränken sich ebenfalls auf den jeweiligen Stand zu Beginn des Vorjahres und des Haushaltsjahres sowie zum Ende des Haushaltsjahres.

Die Gemeinde hat Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu bilden. Weitere Rücklagen sind zulässig, insbesondere Rücklagen für Einrichtungen, die in der Regel und überwiegend aus Entgelten finanziert werden.

2.7 Übersicht über Zuwendungen an Fraktionen der Gemeindevertretung

Zuwendungen an politische Parteien und deren Fraktionen in Bundes-, Länder- und Kommunalparlamenten stehen unter einer besonderen kritischen Beobachtung und Kontrolle der Öffentlichkeit. Nach § 36a Abs. 4 Satz 1 HGO kann eine Gemeinde den Fraktionen Mittel aus ihrem Haushalt zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren. Diese Mittel sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen (§ 36 a Abs. 4 Satz 2 HGO, § 1 Abs. 4 Nr. 7 GemHVO). Als verbindliche Anlage ist Muster 6 zu § 1 Abs. 4 Nr. 7 GemHVO vorgegeben.

2.8 Finanzstatusbericht

Mit Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung wurde als weitere Anlage des Haushaltsplans der Finanzstatusbericht verankert (§ 1 Abs. 4 GemHVO). Hierbei handelt es sich um das Kennzahlenbasierte Auswertungssystem Hessen (kash), das mit den Kommunalen Spitzenverbänden, dem Rechnungshof und den Rechnungsprüfungsämtern abgestimmt ist. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat hierfür eine elektronische Fassung zur Verfügung gestellt. Künftig ist die Gemeindevertretung zudem mehrmals jährlich über Bewertungen zu informieren, die sich aus dem Finanzstatusbericht ergeben (§ 28 Abs. 1 GemHVO). Dies soll über die neu installierte Controllingstelle in der Verwaltung erfolgen. Die Anlage wird der Endfassung beigelegt.

3. Erläuterungen zu einzelnen Positionen im Ergebnishaushalt

Nach dem Grundgesetz verfügen die Kommunen über eigene Steuerquellen. Den Gemeinden steht das Aufkommen der Realsteuern und der örtlichen Verbrauchs- und Aufwandssteuern als öffentlich-rechtliche Abgaben zu. Realsteuern sind Steuern, die an ein Sachobjekt oder eine sonstige „Realität“ anknüpfen, ohne die persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen. Zu den Realsteuern gehören die Grundsteuer A und B sowie die

Gewerbsteuer, zu den örtlichen Verbrauchs- und Aufwandssteuern z. B. die Hundesteuer (Aufwandssteuer auf das Halten von Hunden).

3.1 Gemeindliche Steuersätze

Bei anhaltend defizitärem Haushalt müssen gemäß der „Konsolidierungsleitlinie“ die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer bezogen auf die Gemeindegrößenklasse deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen. Nachstehend die Entwicklung der Hebesätze der Stadt Bad Orb seit dem Jahre 2012.

Haushalts-jahr	Vermerk	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
2012	Erhöhung Grundsteuer B um 50 Punkte	270 v.H.	400 v.H.	350 v.H.
2013		270 v.H.	400 v.H.	350 v.H.
2014	Erhöhung Grundsteuer A um 130 Punkte und Gewerbsteuer um 25 Punkte	400 v.H.	400 v.H.	375 v.H.
2015	Erhöhung Grundsteuer B um 50 Punkte	400 v.H.	450 v.H.	375 v.H.
2016		400 v.H.	450 v.H.	375 v.H.
2017		400 v.H.	450 v.H.	375 v.H.
2018		400 v.H.	450 v.H.	375 v.H.
2019	Erhöhung Grundsteuer B um 50 Punkte	400 v.H.	500 v.H.	375 v.H.

Kommunale Steuern im Main-Kinzig-Kreis im Jahr 2018												
Hebesatz in Prozent (Veränderung zu 2017)												
Stadt/Gemeinde	Gewerbe- steuer	Grundsteuer		Hundesteuer in Euro		Zweitwoh- nungsteuer	Straßen- beiträge	wiederkeh- render Beitrag	Defizitärer Haushalt		Verabschie- dung	
		A	B	1. Hund	gefährlicher Hund				2017	2018		
Bad Orb	375	400	450	85,00	900,00	ja [10]	ja	nein	ja	k.A.	ja	
Bd Soden-Salmstr	357	390	390	48,00	nein	nein	ja	nein	nein	nein	ja	
Biebergemünd	330	220	220	48,00	408,00	ja [10]	ja	nein	nein	nein	ja	
Birstein	365(+5)	420(+88)	445(+80)	48,00	600,00	nein	ja	nein	nein	nein	ja	
Brachtal	385(+5)	540(+40)	540(+40)	60,00	360,00	ja [10]	ja	nein	ja	nein	ja	
Bruchköbel	390	388	431	60,00	500,00	nein	ja	nein	nein	nein	ja	
Erlensee	400(+15)	510(+70)	510(+70)	75,00	nein	nein	ja	nein	nein	nein	ja	
Flörsbachtal	357	332	359	50,00	350,00	nein	ja	nein	nein	nein	ja	
Freigericht	375	495	495	84(+18)	498(+498)	nein	ja*	nein	nein	nein	ja	
Gelnhausen	380	450	450	57,00	500,00	ja [10]	ja	nein	nein	nein	ja	
Großkrotzenburg	380	620	620	84,00	600,00	nein	ja	nein	nein	nein	ja	
Gründau	300	200	200	24,00	240,00	nein	ja	nein	ja	ja	ja	
Hammersbach	385	500	500	30,00	624,00	nein	ja	nein	nein	nein	ja	
Hanau	430	330	595	80,00	500,00	ja [12]	ja	nein	nein	nein	ja	
Hasselroth	420(+20)	370	400	72,00	516,00	nein	ja	nein	nein	nein	ja	
Jossgrund	357	365	365	60,00	480,00	nein	ja	nein	nein	nein	ja	
Langenselbold	430(+35)	685(+135)	685(+135)	60,00	396,00	nein	ja	nein	nein	k.A.	ja	
Linsengericht	390	495	495	60,00	300,00	nein	ja	nein	nein	nein	ja	
Maintal	410	395	495(-50)	96,00	512,00	nein	nein	nein	nein	nein	ja	
Neuberg	400	550	550	60,00	360,00	nein	ja	nein	nein	nein	ja	
Nidderau	365	370	430	60,00	990,00	nein	ja	nein	nein	nein	ja	
Niederdorfelden	380	370	495(+100)	45,00	500,00	nein	ja	nein	ja	nein	ja	
Rodenbach	390(+10)	455	455	63,00	420,00	nein	nein	nein	ja	nein	ja	
Ronneburg	395	490	490	42,00	480,00	nein	ja	nein	nein	nein	ja	
Schlüchtern	370	340	400	42,00	420,00	nein	ja	nein	nein	nein	ja	
Schöneck	360	500	590	84,00	350,00	nein	ja	nein	nein	nein	ja	
Sinntal	360	360	360	54,00	396,00	nein	ja	nein	nein	nein	ja	
Steinau a. d. Str.	415(+35)	455(+55)	455(+25)	54,00	300,00	nein	ja	nein	ja	nein	ja	
Wächtersbach	380	396	396	72,00	600,00	ja [10]	ja	nein	nein	nein	ja	
Ø Main-Kinzig-Kreis	380(+4)	427(+13)	457(+13)	61(+2)	504(+19)	6 von 29	27 von 29	0 von 29	6 von 29	1 von 27	29 von 29	

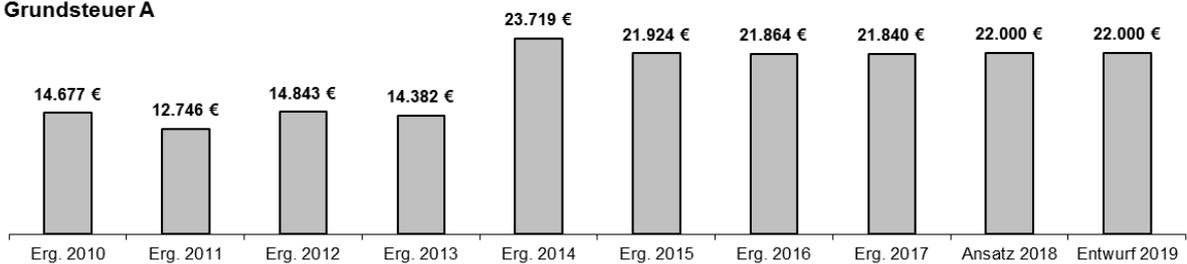
*Derzeit werden die Straßenbeiträge neu diskutiert.
Quelle: Steuerumfrage des BdSt Hessen e.V., Angaben der Städte und Gemeinden

Grundsteuer A und B

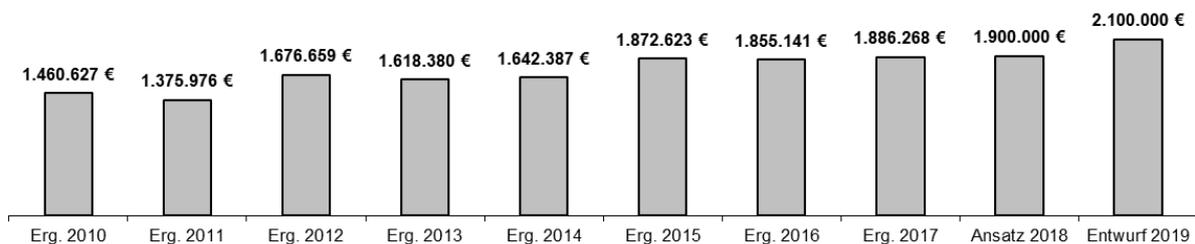
Man unterscheidet zwischen Grundsteuer A und Grundsteuer B. Die Grundsteuer "A" (agrarisches) wird auf Grundstücke der Landwirtschaft und die Grundsteuer "B" (bauliches) für bebaute oder bebaubare Grundstücke und Gebäude erhoben. Berechnungsgrundlage der Grundsteuer ist der vom Finanzamt festgestellte Einheitswert. Die Erhebung ist in Artikel 106 Abs. 6 Grundgesetz (GG) und im Grundsteuergesetz (GrStG) geregelt. Das Aufkommen der Grundsteuer fließt den Gemeinden zu.

Der Ansatz für die Grundsteuer A wurde auf der Basis des zu erwartenden Rechnungsergebnisses 2018 für das Haushaltsjahr 2019 unverändert fortbeschreiben. Für den Ausgleich – insbesondere im Hinblick des zu erwirtschaftenden Zahlungsmittelüberschusses aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 3 GemHVO – war es erforderlich, die bereits für das Haushaltsjahr 2017 vorgesehene Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 50 Punkte laut Konsolidierungsvertrag zum Kommunalen Schutzschirm nun einzuplanen. Der Ansatz wurde auf 2.100.000 EUR erhöht.

Grundsteuer A



Grundsteuer B



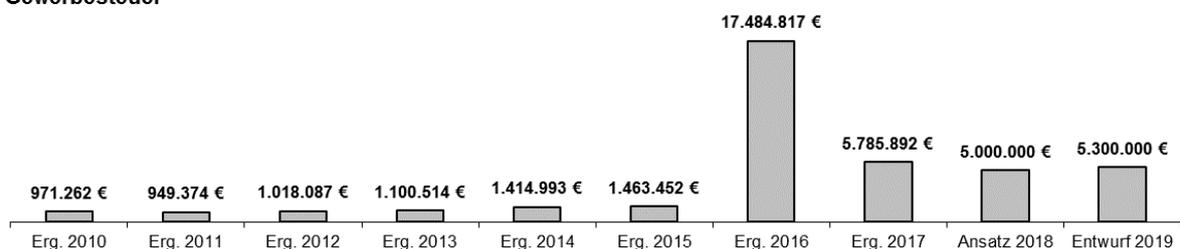
3.1.1 Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist eine Steuer für inländische Gewerbebetriebe gemäß Gewerbesteuergesetz (GewStG). Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag; bis 1998 war es auch das Gewerbekapital, bis 1979 noch die Lohnsumme. Die Gewerbesteuer wird nach einem von der Gemeinde festzusetzenden Hebesatz von dem Steuermessbetrag berechnet und ist die wichtigste originäre Einnahmequelle der Gemeinden. Seit 1970 werden Bund und Länder durch eine sog. Gewerbesteuerumlage (Artikel 106 Abs. 6 GG und Gemeindefinanzreform von 1969) am Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital beteiligt. Als Ausgleich dafür erhalten die Gemeinden 15 % der Lohn- und der veranlagten Einkommensteuer.

Die Steuer wird auf Grund des Steuermessbetrages mit einem Prozentsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben, der von der heheberechtigten Gemeinde zu bestimmen ist. Nach § 16 Abs. 4 GewStG muss der Hebesatz für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der Gleiche sein. Er beträgt 200 Prozent, wenn die Gemeinde nicht einen höheren Hebesatz bestimmt hat.

Der Ansatz der Gewerbesteuer wurde unter Heranziehung des Rechnungsergebnisses 2017 und der bisherigen Veranlagungen in 2018 (Buchungsstand: 25.09.2018) für das Haushaltsjahr 2019 auf 5.300.000 EUR angehoben. Sie stellt eine wichtige Einnahmequelle für Bad Orb dar. Da die Gewerbesteuer immer gewissen Schwankungen unterliegt und abhängig von der konjunkturellen Entwicklung ist, erschwert dies eine kalkulierte Planung. Je höher der Ansatz gewählt wird, umso stärker wirken sich Schwankungen bei den Gewerbesteuererträgen auf die finanzielle Situation der Gemeinde aus.

Gewerbesteuer

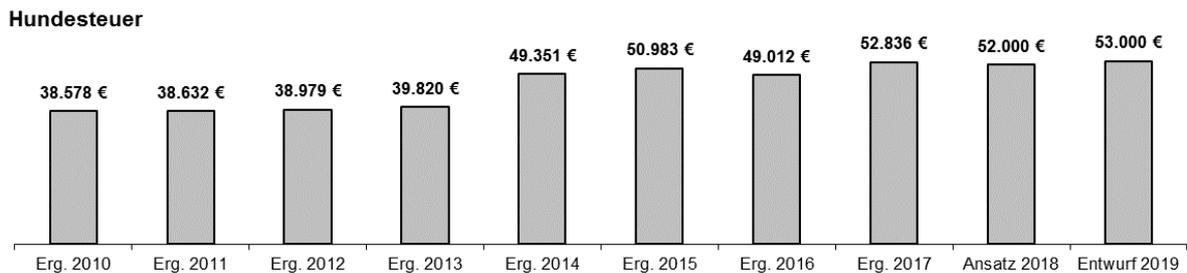


3.1.2 Hundesteuer

Die Hundesteuer gehört zu den örtlichen Steuern, die den Gemeinden zufließen. Mit ihr werden ordnungspolitische Zwecke verfolgt. Die Steuer soll dazu beitragen, die Zahl der Hunde zu begrenzen. Rechtsgrundlage sind die Hessische Gemeindeordnung (HGO), das Gesetz über Kommunale Abgaben (KAG) und die Hundesteuersatzung der Stadt Bad Orb. Seit 2014 wird auch eine Steuer für gefährliche Hunde erhoben.

Haushalts-jahr	Vermerk	erster Hund	zweiter Hund	dritter und jeder weiterer Hund	für gefährliche Hunde
2013		85 EUR	103 EUR	121 EUR	0 EUR
seit 2014	Einführung der Steuer für gefährliche Hund	85 EUR	103 EUR	121 EUR	900 EUR

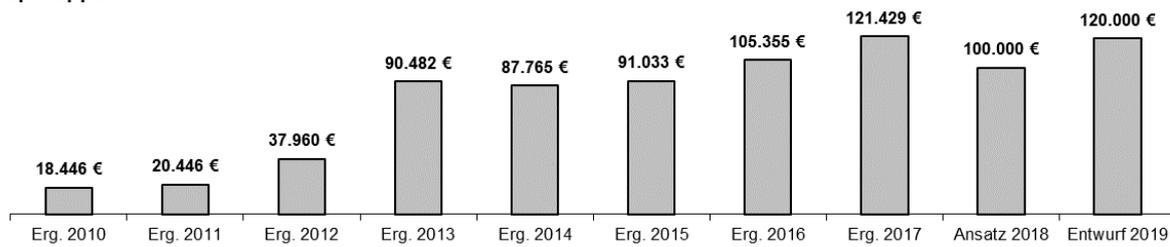
Der Ansatz für die Hundesteuer wurde für das Haushaltsjahr 2019 auf das zu erwartende Rechnungsergebnis 2018 angepasst und somit auf 53.000 EUR angehoben.



3.1.3 Spielapparatesteuer

Die Spielapparatesteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer im Sinne des Artikels 105 Abs. 2a Grundgesetz (GG). Ihr kommt eine Lenkungsfunction hinsichtlich der Bekämpfung und Eindämmung der Spielsucht zu. Der Ansatz wurde für das Haushaltsjahr 2019 auf das zu erwartende Rechnungsergebnis 2018 auf 120.000 EUR angehoben.

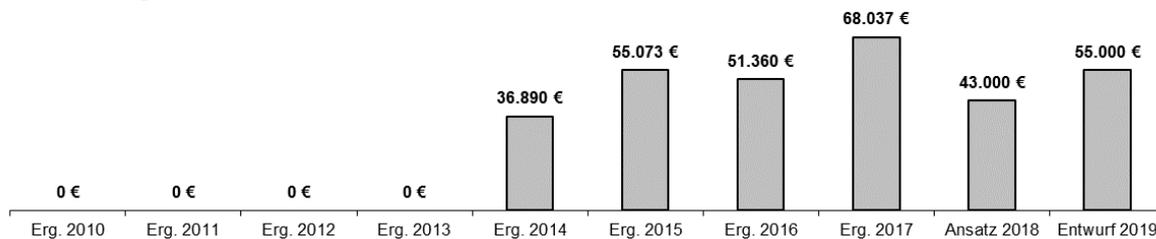
Spielapparatesteuer



3.1.4 Zweitwohnungssteuer

Im Jahr 2014 hat die Stadt Bad Orb die Zweitwohnungssteuer eingeführt. Gegenstand der Besteuerung ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet. Rechtsgrundlage für die Erhebung sind das Kommunalabgabengesetz und die örtliche Zweitwohnungssteuersatzung. Nach Schätzungen werden in 2019 Erträge in Höhe von 55.000 EUR erwartet. Das hohe Rechnungsergebnis in 2017 resultierte aus Nachbesteuerungen.

Zweitwohnungssteuer

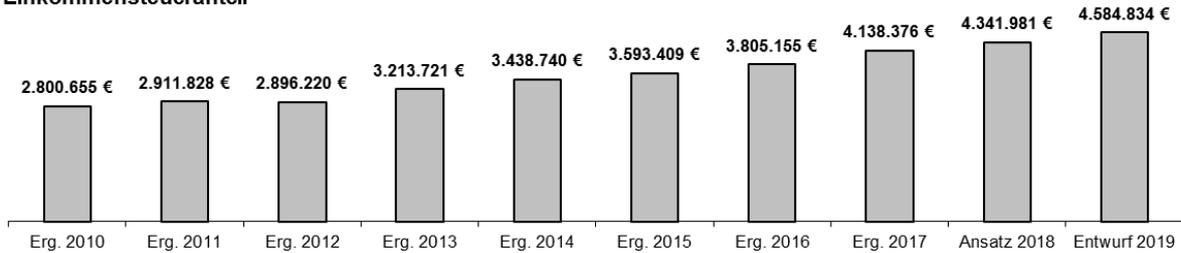


3.2 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Artikel 106 des Grundgesetzes sichert den Gemeinden einen Anteil am Aufkommen der Einkommensteuer zu, welcher von den Ländern an die Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten ist. Die Höhe des Gemeindeanteils ist im Gemeindefinanzreformgesetz festgelegt. Der Anteil beträgt 15 % des Aufkommens an veranlagter Lohn- und Einkommensteuer sowie 12 % des Aufkommens an Kapitalertragsteuer. Die Höhe des an die hessischen Gemeinden zu verteilenden Aufkommens richtet sich nach den in Hessen vereinnahmten Beträgen.

Die Veranschlagung erfolgte unter Berücksichtigung der Orientierungsdaten gemäß Finanzplanungserlass für 2019.

Einkommensteueranteil

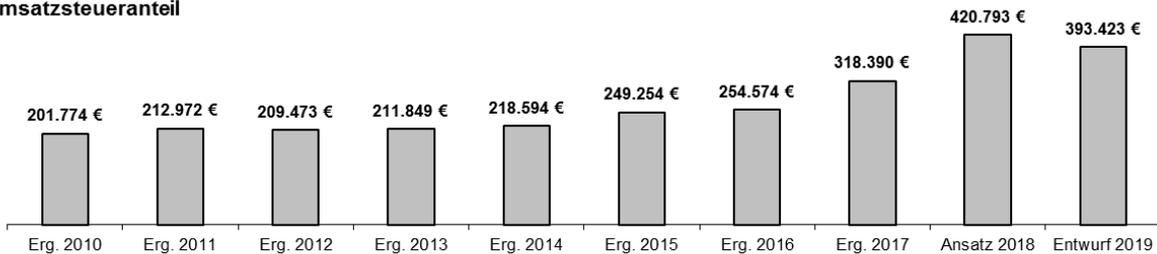


3.3 Anteil an der Umsatzsteuer

Die Kommunen erhalten seit 1998 nach dem Gemeindefinanzreformgesetz einen Anteil an der Umsatzsteuer als Kompensationszahlung für Einnahmeverluste bei der Gewerbesteuer infolge des Wegfalls der Gewerbekapitalsteuer.

Die Veranschlagung erfolgte unter Berücksichtigung der Orientierungsdaten gemäß Finanzplanungserlass für 2019.

Umsatzsteueranteil

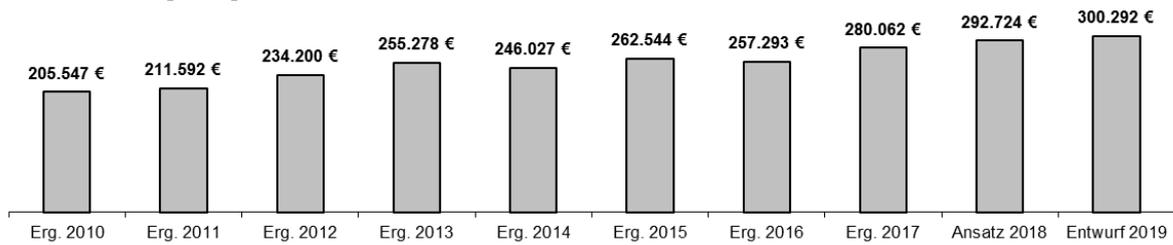


3.4 Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich

Den Gemeinden wird seit der Systemumstellung beim Kindergeld im Rahmen der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs im Jahr 1996 von den Bundesländern ein Ausgleichsbetrag (sog. Einkommensteuerersatz) zur Verfügung gestellt, der aus dem Umsatzsteueranteil der Länder finanziert wird.

Die Veranschlagung erfolgte unter Berücksichtigung der Orientierungsdaten gemäß Finanzplanungserlass für 2019.

Familienleistungsausgleich



3.5 Kommunaler Finanzausgleich

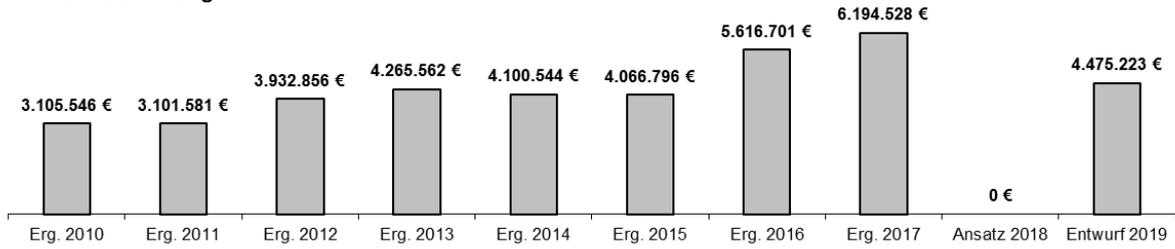
Der Kommunale Finanzausgleich (KFA) sichert in Deutschland den Gemeinden und Gemeindeverbänden entsprechend Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes die finanziellen Grundlagen ihrer Selbstverwaltung. Dazu regeln die Länder in jeweils eigenen Landesgesetzen die Verteilung von Landesmitteln an die Kommunen und die Umverteilung von Mitteln zwischen den Kommunen. Artikel 137 Abs. 5 der Hessischen Verfassung verpflichtet das Land Hessen, den Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Geldmittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern.

Die Kommunalen Spitzenverbände, die Landesregierung und die Regierungsfractionen haben eine Übereinkunft über den neuen Kommunalen Finanzausgleich (kurz KFA 2016) unterzeichnet. Der seit 2016 gültige Finanzausgleich wurde im (Artikel-)Gesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen vom 23. Juli 2015 geregelt.

3.5.1 Schlüsselzuweisungen

Die Gemeinden erhalten mit Rechtsanspruch garantierte allgemeine Finanzaufweisungen, die zweckfrei sind und zur Deckung aller Ausgaben eingesetzt werden können. Die allgemeinen Finanzaufweisungen sind bekannt unter dem Begriff Schlüsselzuweisungen. Die Höhe bemisst sich für die einzelne Gemeinde nach ihrer Steuerkraft. Sie errechnet sich aus der Multiplikation der Differenz zwischen Steuerkraft (Steuerkraftmesszahl) und Finanzbedarf (Ausgleichsmesszahl) der Gemeinden mit dem Grundbetrag.

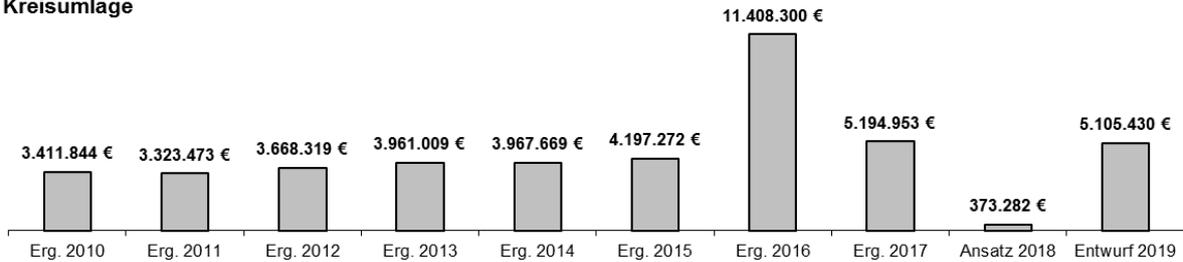
Schlüsselzuweisungen



3.5.2 Kreisumlage

Soweit die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) und die sonstigen Erträge und Einzahlungen der Landkreise zum Ausgleich ihres Haushaltes und zum Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren nicht ausreichen, haben die Landkreise eine Kreisumlage von ihren Gemeinden zu erheben.

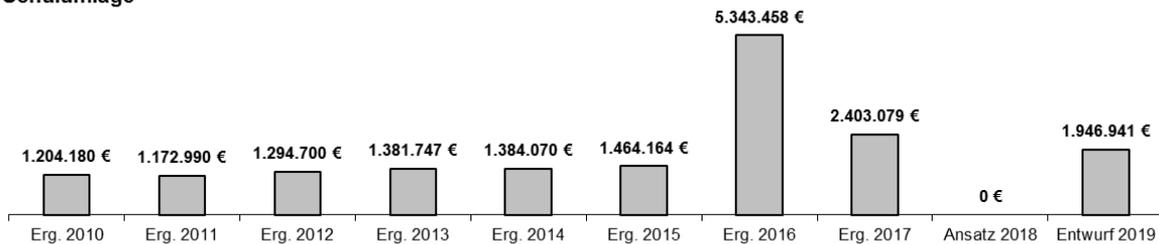
Kreisumlage



3.5.3 Schulumlage

Die Landkreise erheben nach dem FAG zum Ausgleich ihrer Belastungen als Schulträger von kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Schulträger sind, einen Zuschlag zur Kreisumlage.

Schulumlage



3.5.4 Entwicklung der Umlagen

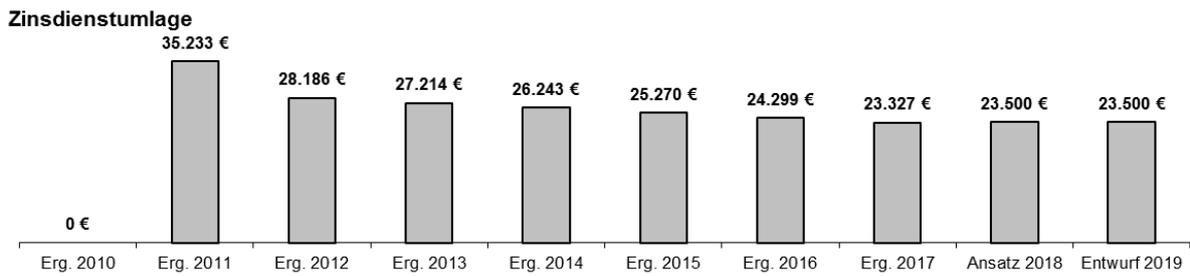
Haushaltsjahr	Hebesatz		Gesamtumlage	Ergebnis			Veränderung zum Vorjahr in EUR
	Kreisumlage	Schulumlage		Kreisumlage in EUR	Schulumlage in EUR	Summe in EUR	
2010	42,5%	15%	57,5%	3.411.844	1.204.180	4.616.024	
2011	42,5%	15%	57,5%	3.323.473	1.172.990	4.496.463	-119.561
2012	42,5%	15%	57,5%	3.668.319	1.294.700	4.963.019	+466.556
2013	43%	15%	58%	3.961.009	1.381.747	5.342.756	+379.737
2014	43%	15%	58%	3.967.669	1.384.070	5.351.739	+8.983
2015	43%	15%	58%	4.197.272	1.464.164	5.661.436	+309.697
2016	36,47%	17,41%	53,88%	4.473.300	2.135.458	6.608.758	+947.322
2017	36,97%	17,10%	54,07%	5.194.953	2.403.079	7.598.032	+989.274
2018	35,97%	15%	50,97%	7.308.306	3.047.667	10.355.973	+2.757.941

3.5.5 Saldierter Finanzausgleich (ohne Rückstellungen)

Haushaltsjahr	Schlüsselzuweisungen	Kreisumlage	Schulumlage	Kompensationsumlage / Solidaritätsumlage in 2018	Saldo
	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
Ergebnis 2010	3.105.546	3.411.844	1.204.180	0,00	-1.510.478,00
Ergebnis 2011	3.101.581	3.323.473	1.172.990	114.171,09	-1.509.053,09
Ergebnis 2012	3.932.856	3.668.319	1.294.700	132.059,49	-1.162.222,49
Ergebnis 2013	4.265.562	3.961.009	1.381.747	179.627,19	-1.256.821,19
Ergebnis 2014	4.100.544	3.967.669	1.384.070	163.320,34	-1.414.515,34
Ergebnis 2015	4.066.796	4.197.272	1.464.164	142.811,00	-1.737.451,00
Ergebnis 2016	5.616.701	4.473.300	2.135.458	0,00	-992.057,00
Ergebnis 2017	6.194.528	5.194.953	2.403.079	0,00	-1.403.504,00
vorl. Erg. 2018	0	7.308.306	3.047.667	767.415,00	-11.123.388,00

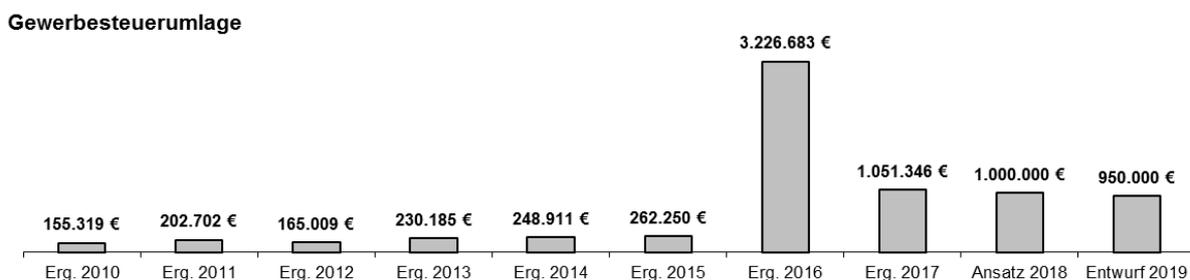
3.6 Zinsdienstumlage

Nach § 40b FAG erhebt das Land für den Zinsdienst für Darlehen nach §§ 3 und 6 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes (sog. Konjunkturprogramm) von den Kommunen eine Zinsdienstumlage, die grundsätzlich mit Auszahlungen von Leistungen aus der Finanzausgleichsmasse verrechnet wird. Die Buchungen erfolgt ebenfalls nach dem „Bruttoprinzip“ entsprechend in voller Höhe. Die Fortschreibung erfolgte in Höhe des zu erwartenden Rechnungsergebnisses 2018.



3.7 Gewerbesteuerumlage

Die Gewerbesteuerumlage wird auf Grundlage der Gewerbesteuer berechnet und von den Gemeinden an Bund und Länder abgeführt. Sie ist in § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen geregelt. Bis 1994 erhielten Bund und Land jeweils die Hälfte. Seit 1995 ist die Umlage entsprechend dem Verhältnis von Bundes- und Landesvervielfältiger auf den Bund und die Länder aufzuteilen. Die Gewerbesteuerumlage berechnet sich, indem das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer einer Gemeinde durch den für das Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird und dieser Betrag mit dem Vervielfältiger multipliziert wird.



4. Gebührenhaushalte

Bei defizitärem Haushalt dürfen in den klassischen Gebührenhaushalten (Wasser, Abwasser, Abfall, Straßenreinigung, Bestattungswesen) grundsätzlich keine Unterdeckungen entstehen. In erster Linie soll die Deckung durch Kostenreduzierung sichergestellt werden. Soweit das nicht ausreicht, sind die Einnahmen anzuheben. Rechtlich mögliche Beiträge sind zu erheben, soweit das wirtschaftlich sinnvoll ist.

Der Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport über die Gewährung der Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock zum teilweisen Ausgleich der Rechnungsfehlbeträge 2011 bis 2013 enthält unter anderem die Auflagen, dass die Gebührenhaushalte „Abfallbeseitigung“ zukünftig jahresbezogen stets ausgeglichen und „Bestattungswesen“ jahresbezogen möglichst ausgeglichen zu gestalten sind.

Die Gebührenhaushalte weisen folgende Entwicklungen auf:

4.1 Abfallbeseitigung

Produkt 11.537.10 „Beseitigung von Abfall und Wertstoffen“ und Produkt 11.537.20 „Beratung und Information zur Abfallvermeidung und -verwertung“	Ansatz 2018 in EUR	Entwurf 2019 in EUR
Erträge	731.800	803.780
Aufwendungen	721.900	794.100
Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	9.900	9.680
Überschuss (+) / Zuschussbedarf (-)	0	0

4.2 Bestattungswesen

Produkt 13.553.10 „Bereitstellung von Gräbern“, Produkt 13.553.30 „Bereitstellung von Leichenhallen / Trauerhallen“ und Produkt 13.553.40 „Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen“	Ansatz 2018 in EUR	Entwurf 2019 in EUR
Erträge	327.600	262.000
Aufwendungen	348.650	337.100
Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	10.100	9.313
Überschuss (+) / Zuschussbedarf (-)	-31.150	-84.413

5. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

5.1 Kindergärten / Kindertagesstätten (Produkt 06.361.10)

Seit dem Jahre 2006 werden 3 Kindertagesstätten in der Stadt Bad Orb in der Trägerschaft der Kleinkinderbewerhanstalt-Stiftung geführt. Durch die Eröffnung der Kindertagesstätte MaMiFri hält die Stiftung ab 01.10.2013 insgesamt 4 Kindertagesstätten vor. Für die äußerst kostenintensiven Kindertagesstätten ist es nicht möglich und politisch mit Rücksicht auf die jeweils betroffenen Eltern auch nicht gewollt, dass der Gebührenhaushalt ausgeglichen wird. Unabhängig davon wird jedoch von der Aufsichtsbehörde gefordert, dass Entgelte für Leistungen (Gebührenbeiträge, Mieten, Pachten etc.) im Rahmen des § 93 Abs. 1 und 2 HGO in Verbindung mit § 10 KAG vollständig zu erheben sind, die bei gleichzeitiger Überprüfung

bzw. Korrektur der bisher angenommenen Grenzen, der Vertretbarkeit bezüglich ihrer Höhe zu einem höheren Kostendeckungsgrad bzw. Einnahmen beitragen.

Da aus den vorgenannten Gründen keine Kostendeckung erreicht werden kann, ist es erforderlich, dass die Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung mit einem Unterhaltungszuschuss der Stadt Bad Orb unterstützt wird, um den Betrieb der Kindertagesstätten sicherzustellen. Der Unterhaltungszuschuss ist in der Produktgruppe 06.361 „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege“ ausgewiesen. Dieser Unterhaltungszuschuss berücksichtigt in seiner Höhe die Förderung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb mit 30.000 EUR durch die König-Ludwig-I.-Stiftung Bad Orb.

Durch Änderung des § 32 c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) wurde ab 01.08.2018 eine Landesförderung für Kinder ab dem ersten Kindergartenjahr für 6 Stunden täglich bereitgestellt, wenn die Landesförderung an die Eltern weitergegeben wird. Dies wurde durch die Gremien der Stadt und der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung auch so beschlossen. Das heißt, die Eltern müssen für 6 Stunden keine Betreuungsgebühren entrichten. Die Förderung beträgt pro Kind im Monat 135,60 EUR. Mit dieser Förderung werden die Eltern entlastet und die Elternbeiträge durch die Förderung ersetzt. Diese führt bei der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung zu deutlich geringeren Gebühreneinnahmen, die durch die Landeszuwendung ersetzt werden. Im Zuge der erforderlichen Änderungen wurde eine neue Kostenbeitragssatzung beschlossen und hierbei wurden die Kostenbeiträge für Kindergartenkinder auf den Fördersatz des Landes Hessens je Betreuungsstunde angepasst und die Kostenbeiträge für die U3-Betreuung vereinheitlicht.

Ebenfalls im Haushalt berücksichtigt sind Mittel, damit die Freistellungsbeiträge für die Kindergartenkinder ab dem ersten Kindergartenjahr, die zwar in Bad Orb wohnhaft sind, aber eine Einrichtung außerhalb von Bad Orb besuchen, durch Weiterleitung der Zuwendung an die entsprechende Gemeinde, ebenfalls vom Kindergartenbeitrag freigestellt werden können. Die Verpflichtung zur Weiterleitung dieser Zuwendung ergibt sich aus § 32c HKJGB.

Weiterhin wurden Haushaltsmittel veranschlagt, um gemäß § 28 HKJGB einen Kostenausgleich leisten zu können, wenn ein Kind, das in Bad Orb wohnhaft ist, eine Tageseinrichtung außerhalb seiner Wohngemeinde besucht.

Nach wie vor bemüht sich die Stadt Bad Orb Tagespflegepersonen zu finden. Es werden Informationsveranstaltungen gemeinsam mit dem Main-Kinzig-Kreis angeboten, der die Stadt bei diesen Veranstaltungen sehr gut unterstützt. Derzeit bieten 2 Tagespflegepersonen in Bad Orb Kindertagespflege an.

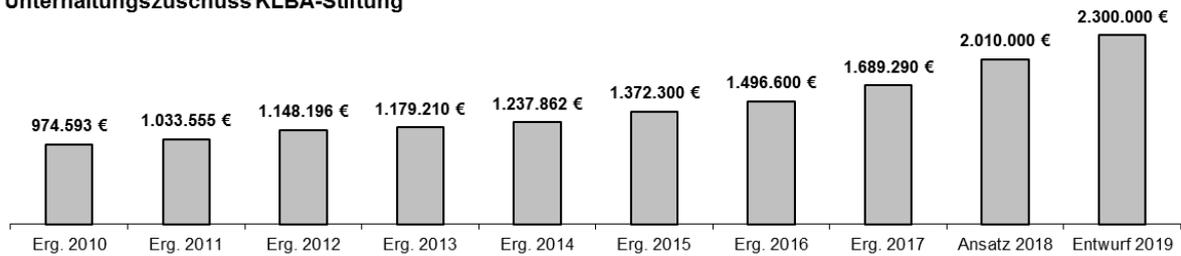
Da ab 01.08.2013 Kinder ab dem ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben, wurde – wie bereits ausgeführt – eine neue Betreuungseinrichtung in Bad Orb geschaffen. Dies ist mit höheren Aufwendungen verbunden, da die Einnahmen aus Betreuungsgebühren und Zuschüssen die laufenden Kosten, die für den Betrieb einer Einrichtung anfallen nicht decken und regelmäßig Kostensteigerungen durch die Tarifabschlüsse anfallen.

Aufgrund der starken Nachfrage nach U3-Betreuungsplätzen (es bestehen derzeit schon Wartelisten) ist beabsichtigt, die Kindertagesstätte MaMiFri um eine Gruppe zu erweitern, Dies führt ebenfalls zu Kostensteigerungen für den laufenden Betrieb und vor allem für das notwendige Personal.

Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, dass durch den starken Bevölkerungszuwachs ein erhöhter Bedarf nach Betreuungsplätzen für Kinder ab 3 Jahren entstanden ist. Durch zahlreiche Integrationen hat sich die Anzahl der verfügbaren Betreuungsplätze reduziert, da in Integrationsgruppen die maximale Belegung von 25 Kindern pro Gruppe, je nach Anzahl der Integrationsmaßnahmen, um mindesten 5 Kinder zu reduzieren ist. Diese Faktoren haben dazu geführt, dass derzeit zu wenige Betreuungsplätze für Kinder ab 3 Jahre verfügbar sind. Hier muss schnellstens nach einer kurzfristigen Lösung gesucht werden, um den Rechtsanspruch für Kindergartenkinder dauerhaft erfüllen zu können.

Die Zuschüsse, die die Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung nach dem HKJGB erhält, sind zwar in der Vergangenheit und auch durch die Neuregelung des § 32 c HKJGB angestiegen, reichen aber nicht aus, um die Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der geplanten Erweiterung der bereits vorhandenen Einrichtungen verbunden sind, zu decken. Trotz der oben dargestellten Maßnahmen wird es auch zukünftig erforderlich sein, dass die Stadt Bad Orb Zuschüsse an die Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung leistet, um die nicht durch Betreuungsgebühren, Verpflegungsentgelte; Landeszuschüsse und sonstige Zuschüsse Dritter (König-Ludwig-I.-Stiftung) gedeckten Aufwendungen für den Betrieb der Betreuungseinrichtungen auszugleichen.

Unterhaltungszuschuss KLBA-Stiftung



Die Beratungen der Bedarfsplanung in den städtischen Gremien haben dazu geführt, dass das Betreuungsangebot der Kinder von 6 bis 12 Jahren auf den Freitagnachmittag ausgedehnt werden sollte. Dies wurde zum 01.10.2010 in Zusammenarbeit mit der Kinderinitiative umgesetzt und entsprechende Mittel im Haushalt ab 2010 bereitgestellt.

Die Stadt unterstützt auch die Arbeit des Martinus Fördervereins, der ein Betreuungsangebot an der Martinus-Schule vorhält. Der Zuschuss wurde im Haushalt 2018 auf 10.000 EUR erhöht.

Ohne städtische Zuschüsse

Die Kreisrealschule Bad Orb und die Martinus-Schule Bad Orb halten ebenfalls Betreuungsangebote im Rahmen der Nachmittagsbetreuung für Schulkinder und Mittagsessensangebote vor. Diese Angebote ergänzen in sehr guter Weise das Betreuungsangebot in Bad Orb.

5.2 Jugendarbeit / Kinderinitiative (Produkt 06.362.10)

Die Stadt Bad Orb hält für Kinder und Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren kein eigenes Betreuungsangebot vor.

Seit vielen Jahren bietet die Kinderinitiative Bad Orb e. V. ein Betreuungsangebot für Kinder und Jugendliche an. Dieses Angebot wird durch die Stadt Bad Orb ebenfalls seit Jahren finanziell unterstützt. Zusätzlich trägt die Stadt die Mietkosten für die Räumlichkeiten, die von der Kinderinitiative in der Bahnhofstraße für ihr Betreuungsangebot benutzt werden.

Das Angebot der Kinderinitiative erfüllt eine wertvolle präventive und laufende betreuende Arbeit und bietet für alle Kinder und Jugendliche umfangreiche Angebote. Um dieses umfangreiche Angebot auch weiterhin aufrechterhalten zu können, wurde eine Erhöhung der

jährlichen Förderung ab 2018 berücksichtigt. Über die Arbeit der Kinderinitiative wird jährlich dem Magistrat ein Jahresbericht vorgelegt.

Die Kinderinitiative hat ihr Angebot erweitert und bietet in einem Familienzentrum zusätzliche Leistungen für eine Vielzahl von Bürgern und Vereinen (Familienkompass, Familiencafé, Kurse, Deutschkurse für Flüchtlinge usw.) an. Das Familienzentrum leistet hervorragende Arbeit und wird bereits durch das Land Hessen gefördert. Damit steht die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit des Familienzentrums fest. Hinzu kommt, dass auch der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte die Einrichtung von Familienzentren befürwortet. Um das Familienzentrum dauerhaft in seinem Bestand zu sichern, wurden im Haushaltsplan Mittel für eine Förderung bereitgestellt.

5.3 Schulsozialarbeit (Produkt 06.363.10)

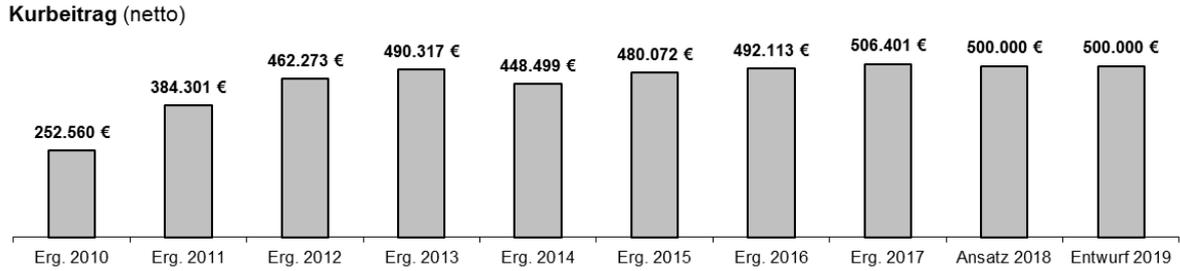
Unter diesem Produkt ist der Anteil der Kosten der Stadt Bad Orb verbucht, der für die Schulsozialarbeit an den beiden Bad Orber Schulen vorzuhalten ist. Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung hat sich die Stadt an einem Projekt beteiligt, mit dem im gesamten Main-Kinzig-Kreis die Schulsozialarbeit an den Schulen geregelt wurde und damit die Schulsozialarbeit an den Bad Orber Schulen gesichert. Da das Projekt auch in den nächsten Jahren fortgesetzt wird, ist aufgrund der tariflichen Steigerung der Personalkosten, zukünftig mit Kostensteigerungen zu rechnen.

6. Kurbetrieb (Produkt 07.418.10)

6.1 Kurbeitrag

Der Kurbeitrag ist eine in staatlich anerkannten Heilbädern, Kurorten, Luftkurorten, Erholungsorten oder Küstenbadeorten erhobene zweckgebundene Abgabe, die den ortsfremden Kurgästen zur Finanzierung der für die Kurgäste geschaffenen Kureinrichtungen auferlegt wird.

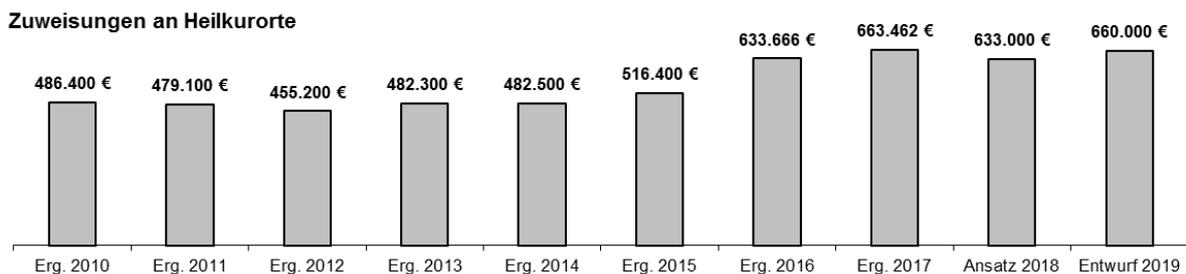
Der Ansatz für 2019 wurde unverändert fortgeschrieben.



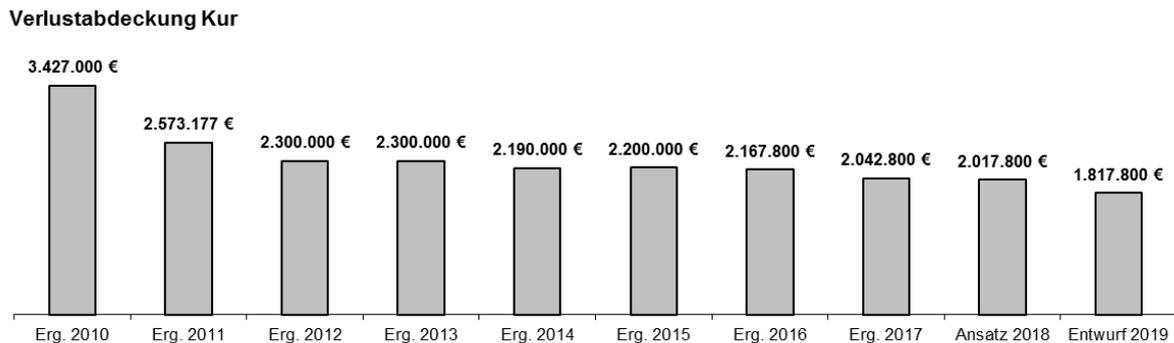
6.2 Zuweisungen zu den Belastungen für Heilkurorte

Gemeinden, die nach den Bestimmungen des Hessischen Beihilferechts als Heilkurorte anerkannt sind, erhalten für die Gemeindeanteile, die im Heilkurortverzeichnis enthalten sind, Finanzaufweisungen zum Ausgleich ihrer besonderen Belastungen. Die im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel werden den Heilkurorten zu 10 Prozent nach dem Anteil der gewichteten Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde an der Summe der gewichteten Einwohnerzahlen aller Heilkurorte, die zuweisungsberechtigt sind, zu 45 Prozent nach der Zahl der kurtaxpflichtigen Übernachtungen bis zu einem Wert von 100 Übernachtungen pro Einwohner und zu 45 Prozent nach der Zahl der Betten in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zugewiesen. Maßgebend sind die Daten aus Erhebungsunterlagen für das zweite dem Ausgleichsjahr vorangegangene Jahr.

Für das Jahr 2019 wurde der Haushaltsansatz dem Rechnungsergebnis 2017 angepasst und somit auf 660.000 EUR erhöht.



6.3 Entwicklung Verlustabdeckung Bad Orb Kur GmbH



7. Stadtwald (Produkt 13.555.10)

Der Haushaltsplan 2019 sieht Einnahmen aus Holzverkäufen in Höhe von 650.000 EUR vor. Zu Beginn des Jahres 2018 wurden für das Leitsortiment Fichte, Stärkeklasse 2b, Festmeterpreise in Höhe von 92,00 EUR erzielt.

Durch die Sturmereignisse Anfang des Jahres 2018 und das insbesondere in Nord-/Mittelhessen und Südniedersachsen angefallene Sturmholz ist ein Preisverfall insbesondere bei Fichtenholz im Jahresverlauf 2018 eingetreten. Dies hat auch Auswirkungen auf den Holzverkauf 2019. Ursprünglich waren Waldeigentümer und Holzwirtschaft davon ausgegangen, dass das Sturmholz relativ schnell aufgearbeitet werden kann und die anfallenden Massen keine allzu große marktbeeinflussende Rolle spielen würden. Allerdings wurde erst bei Aufarbeiten des Sturmholzes der vollständige Schaden sichtbar und die Sturmholzmengen haben entgegen der ursprünglich vorherrschenden Meinung doch dazu beigetragen, dass die Preise für frisches Holz massiv eingebrochen sind.

Kaufangebote für frisches Fichtenholz liegen teilweise unter 72,00 EUR/Festmeter im Leitsortiment 2b+ und quer durch alle Sortimente rund 20,00 EUR niedriger als zu Beginn des Jahres 2018. Hinzu kommt, dass, begünstigt durch die Trockenheit der letzten Monate, in allen Bereichen des Stadtwaldes verstärkter Borkenkäferbefall aufgetreten ist. Der den gesamten Stadtwald betreffende Befall führt auch dazu, dass Arbeiten flächendeckend im gesamten Stadtwaldgebiet vorgenommen werden müssen mit der Folge, dass die Holzerntekosten steigen und die Waldwege stärker als vorgesehen, beansprucht werden. Die derzeitige trockene Witterung trägt dazu bei, dass sich die Schäden an den Wegen noch in Grenzen halten, bei

einem Übergang zu wechselhafterem Wetter sind außerplanmäßige Schäden an den Wegen zu erwarten.

Die ursprünglich geplanten Holzeinschlagsarbeiten sind zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2019 fast vollständig zurückgestellt, um zunächst dem Borkenkäferbefall entgegenzutreten. Zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung des Borkenkäfers auf umliegende Waldflächen sind die Waldeigentümer auch gesetzlich dazu verpflichtet, betroffene Fichten umgehend zu fällen. Weiterhin ist es unverzichtbar, die gefällten und noch im Wald gepolterten Bäume mit Insektiziden zu behandeln. Hierdurch erhöhen sich die Fäll-/Aufarbeitungskosten. Dabei kann es pro "Käferloch" erforderlich sein, bis zu 70 Bäume zu fällen. Bis heute sind rund 2.000 Festmeter Käferholz angefallen, welches zu Preisen von mittlerweile rund 55,00 EUR/Fm und niedriger vermarktet wird, Tendenz fallend.

Angesichts des Preisverfalls, insbesondere bei Fichte, hat sich der Magistrat dazu entschlossen, weitgehend auf den Einschlag von frischem Holz, zusätzlich zum Kalamitätsholz, zu verzichten. Dies birgt allerdings Unsicherheiten dahingehend, ob die finanziellen Planungen erfüllt werden können. Größere Holzkaufverträge mit längeren Laufzeiten werden aufgrund der unvorhersehbaren Preisentwicklung und der von der Holzindustrie angebotenen Niedrigpreise derzeit nicht abgeschlossen bzw. durch Übersättigung des Marktes von Seiten der Industrie nicht getätigt.

Momentan ist eine Erholung der Holzpreise kurzfristig nicht in Sicht. Hierbei spielt auch die allgemeine Wirtschaftslage (Auftragslage in der Industrie, Export) eine beeinflussende Rolle. Bleiben Sturmereignisse im Herbst/Winter/Frühjahr aus, besteht die Hoffnung, dass sich die Absatz- und Marktlage im Jahr 2019 wieder erholt.

In Bezug auf die Jagdverwertung hat sich der Magistrat für eine Verlängerung der zum 31.03.2020 auslaufenden Jagdpachtverträge für die Reviere I, II, IV und V ausgesprochen. Hierzu müssen im Jahresverlauf 2019 die vertraglichen Regelungen wie z.B. die Pachtfläche, Pachtzins usw. festgelegt werden. Wegen der noch ausstehenden rechtlichen Klärung, wie mit den ursprünglich an die Eigenjagdreviere angegliederten Flächen künftig zu verfahren ist, kann hierzu noch keine abschließende Beurteilung abgegeben werden. Momentan muss davon ausgegangen werden, dass die den Waldrevieren angegliederten Flächen entweder dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert oder ein Angliederungsjagdbezirk gebildet werden muss. Sicher scheint, dass sich die Fläche der von der Stadt verpachteten Jagdreviere dadurch um ca. 350 Hektar verringern wird.

8. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen über 50.000 EUR

Produkt	Maßnahme	Entwurf 2018 in EUR
02.126.30	Ersatzbeschaffung Einsatzleitwagen ELW 1	120.000
04.252.10	Umgestaltung Museumsabteilung	75.000
09.511.10	Investitionszuschuss Mehrgenerationenhaus (Weiterleitung aus dem Kreisausgleichsstock)	150.000
07.418.10	Investitionszuschuss -Bad Orb Kur GmbH-	75.000
11.533.10	Erwerb von Geschäftsanteilen -Wasserversorgung Bad Orb GmbH-	110.000
12.541.10	Sanierung Willi-Heim-Promenade / Brückchenweg	150.000
12.541.10	Quellwasserkanal Rossborn	100.000
13.553.30	Sanierung Friedhofshalle	85.000

Die im Finanzhaushalt veranschlagten Investitionen müssen überwiegend über Darlehen (833.750 EUR) finanziert werden. Ein Teilbetrag soll über die voraussichtliche Investitionspauschale (100.000 EUR) sowie über Zuweisungen des Landes (insgesamt 55.250 EUR) gedeckt werden. Ferner wurde zur Weiterleitung die Zuweisung aus dem Kreisausgleichsstock für das Mehrgenerationenhaus (150.000 EUR) etatisiert. Eine Netto-Neuverschuldung weist der Haushaltsentwurf nicht aus.

Aus Mitteln des Hessischen Investitionsfonds werden zur Förderung kommunaler Investitionen und kommunaler Investitionsförderungsmaßnahmen Gemeinden und Gemeindeverbänden zinslose oder zinsgünstige Darlehen zur Verfügung gestellt. Die Darlehen werden nach Maßgabe des Hessischen Ministeriums der Finanzen von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI Bank) zugesagt.

Aus der Abteilung C werden den hessischen Gemeinden und Gemeindeverbänden Kapitalmarktdarlehen für kommunale Investitionsprojekte gewährt. Der Zinssatz wird durch einen Zinszuschuss des Landes verbilligt.

In den letzten Jahren wurde ausschließlich auf diese Möglichkeit der Kreditaufnahme zurückgegriffen. Auch für das Haushaltsjahr 2019 will man versuchen, diese Möglichkeiten zu nutzen. Bei der Bewilligung von Darlehen aus Abteilung C wurde jeweils ein Eigenanteil in Höhe von ca. 10 Prozent gefordert.

9. Stellenplan / Personal- und Versorgungsaufwendungen

Der anhängende Stellenplan der Stadt Bad Orb ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 5 GemHVO pflichtiger Bestandteil des Haushaltsplans. Im Stellenplan sind die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend eingestellten Arbeitnehmer auszuweisen. Daneben ist ferner für jede Besoldungs- und Entgeltgruppe die Gesamtzahl der Stellen des Vorjahres und der am 30. Juni des Vorjahres tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.

Der Stellenplan gliedert sich entsprechend dem Muster 13 zur GemHVO in den Stellenplan für Beamte (Teil A), für Arbeitnehmer außerhalb des Sozial- und Erziehungsdienstes (Teil B), für Arbeitnehmer des Sozial- und Erziehungsdienstes (Teil C) und endet mit einer abschließenden Zusammenstellung (Teil D). Innerhalb der einzelnen Teile des Stellenplans sind die Stellen nach Teilhaushalten (hier: Bürgermeister, Fachbudget I und II sowie Bürgerservice) und nach Besoldungs- und Entgeltgruppen auszuweisen. Es ist darüber hinaus eine Übersicht über die vorgesehene Zahl der Auszubildenden beizufügen (§ 5 Abs. 3 GemHVO). Diese werden nur nachrichtlich im Stellenplan ausgewiesen.

Die beigefügte Stellenplananalyse ist nach der Änderung der Stellenobergrenzenverordnung nicht mehr erforderlich; informativ wird sie jedoch weiterhin mit angegeben. Die Verordnung sieht als Obergrenze für Gemeinden der Größenordnung von Bad Orb lediglich noch die Beschränkung vor, dass höchstens Ämter im gehobenen Dienst bis Besoldungsgruppe A 13 zulässig sind, ohne diese selbst in der Anzahl zu begrenzen.

Auf der Grundlage des § 11 TVöD besteht die Möglichkeit mit Beschäftigten u. a. zur Betreuung oder Pflege von Familienangehörigen für einen befristeten Zeitraum die Möglichkeit einer Reduzierung der Arbeitszeit zu vereinbaren. Durch den bestehenden Rückkehranspruch ist ein entsprechender Stellenanteil mit dem reduzierten Stundenumfang vorzuhalten.

Der Stellenplan 2019 sieht folgende Änderungen vor:

In Teil A „Beamte“ wurde eine Planstelle im Budgetbereich I mit einem kw-Vermerk (künftig wegfallend) versehen. Das Sachgebiet soll zukünftig von einem Tarifbeschäftigten bearbeitet werden. Hierfür wurde in Teil B „Arbeitnehmer außerhalb des Sozial- und Erziehungsdienstes“

- eine Stelle von Entgeltgruppe 6 TVöD in die Entgeltgruppe 8 TVöD erhöht.

Aufgrund tarifrechtlicher Höhergruppierungen musste im Budgetbereich I des Stellenplans nachstehende Anpassungen vorgenommen werden:

- Eine Stelle von Entgeltgruppe 6 TVöD in Entgeltgruppe 7 TVöD,
- eine Stelle von Entgeltgruppe 8 TVöD in die Entgeltgruppe 9a TVöD sowie
- eine Stelle von Entgeltgruppe 9b TVöD in die Entgeltgruppe 9c TVöD.

Letztere wurde darüber hinaus für eine mögliche interne Nachbesetzung um einen Stellenanteil von 0,35 auf Vollzeit erhöht. Aufgrund dienstlicher Notwendigkeit wurde eine Stelle der Entgeltgruppe 8 TVöD um einen Stellenanteil von 0,23 ebenfalls auf Vollzeit erhöht und eine Teilzeitstelle im Budgetbereich II in der Entgeltgruppe 3 TVöD mit einem Anteil von 0,1 gänzlich gestrichen.

Aufgrund der Aufnahme der Stadt Bad Orb in das Programm Aktive Kernbereiche in Hessen wurde

- eine neue Stelle in der Entgeltgruppe 11 TVöD für eine/n Citymanager/in geschaffen. Diese Maßnahme wird mit 93 % gefördert; wobei für das Planjahr 2019 die erforderlichen Personalaufwendungen nur anteilig etatisiert wurden.

Darüber hinaus wurde die Stelle des Infrastrukturmanagements wieder dem Budgetbereich II zugeordnet.

Die Gesamtzahl aller Stellen im Stellenplan der Stadt Bad Orb (Beamte und Beschäftigte) erhöht sich hierdurch von 40,23 um 1,48 auf 41,71. Eine Reduzierung von Stellen kann erst nach tatsächlichem Ausscheiden vorgenommen werden.

Die Ermittlung der Personalaufwendungen erfolgte im Rahmen einer beschäftigtenbezogenen Hochrechnung, bei der für jeden Beschäftigten die voraussichtlichen persönlichen Personalkosten für das laufende Haushaltsjahr errechnet wurden. Gleichzeitig erfolgte eine anteilige Produktzuordnung entsprechend der Rückmeldungen einer jährlich durchgeführten Abfrage.

Die bereits vereinbarten Tarifierhöhungen von durchschnittlich 3,19 % für 2018 und durchschnittlich 3,09 % für 2019 sowie die beschlossenen Besoldungserhöhung für 2018 von 2,2 % würden im Planjahr zu Mehraufwendungen von rund 120.000 EUR führen. Bei der Ansatzplanung wurde jedoch berücksichtigt, dass voraussichtlich freiwerdende Stellen durch Personalabgänge zunächst nicht wieder besetzt werden. Hierdurch könnten circa 2/3 der Mehraufwendungen kompensiert werden.

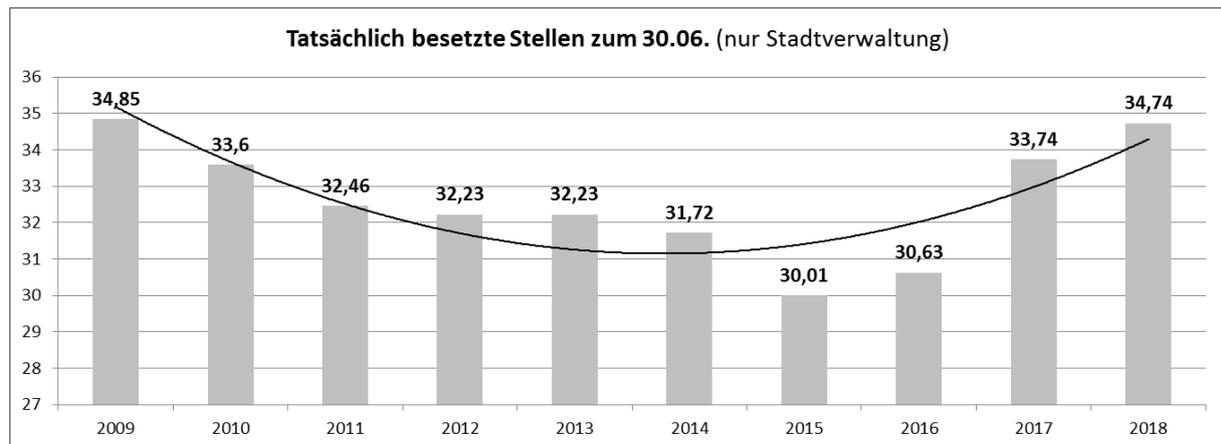
Die Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen für das Haushaltsjahr 2019 um 76.100 EUR auf insgesamt 2.738.900 EUR. Nicht zahlungspflichtige Veränderungen durch Herabsetzung/Auflösung oder Inanspruchnahme/Zuführung von Pensions- und Beihilferückstellungen wurden nicht etatisiert.

Entwicklung des Stellenplans seit 2009

Jahr	Planstellen			Tatsächlich besetzte Stellen zum 30.06.			Veränderung	
	Beamte	Arbeitnehmer	Gesamt	Beamte	Arbeitnehmer	Gesamt	Soll	Ist
2009	7	32,85	39,85	6,5	30,35	36,85	-5,65	-0,9
2010	7	32,85	39,85	6,75	28,85	35,6	0	-1,25
2011	7	32,85	39,85	6,75	27,71	34,46	0	-1,14
2012	7	32,85	39,85	5,75	28,48	34,23	0	-0,23
2013	7	32,85	39,85	5,75	26,48	32,23	0	-2
2014*)	7	29,85	36,85	5,75	25,97	31,72	-3	-0,51
2015	7	29,85	36,85	5,75	24,26	30,01	0	-1,71
2016**)	6	31,23	37,23	5,75	25,88	31,63	-0,62	1,62
2017	7	33,23	40,23	5,75	28,99	34,74	3	3,11
2018	6	34,23	40,23	5,75	31,55	37,3	0	2,56
2019	6	35,71	41,71				1,48	

*) Seit 2014 ohne Ausweisung der Auszubildendenstelle, da diese nur nachrichtlich ausgewiesen werden soll.

***) Für 2016 erfolgte rückwirkend die Korrektur der Ausweisung einer Beamtenstelle im Sondervermögen (hier: Eigenbetrieb Kommunale Dienste Bad Orb). Dies hat auch Auswirkung auf den Ist-Bestand zum 30.06. (siehe nachstehende Tabelle).



10. Ausblick der Auswirkungen des Demographischen Wandels in Bad Orb

Nach § 6 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung soll im Vorbericht dargestellt werden, welche Auswirkungen sich durch die erwartete Bevölkerungsentwicklung auf die Stadt und ihre Einrichtungen voraussichtlich ergeben werden. Hier wird der Gesichtspunkt des demographischen Wandels mit dem der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt in Zusammenhang gebracht. Als demographischer Wandel wird die grundlegende Veränderung in der Zusammensetzung der Bevölkerung bezeichnet. Dieser Wandel ist durch die Zu- oder

Abnahme der Einwohnerzahl, die Veränderung der Altersstruktur und die Veränderung der ethnischen Zusammensetzung gekennzeichnet.

Laut Information des Hessischen Statistischen Landesamts verzögert sich die Veröffentlichung der Bevölkerungszahlungen zum Stichtag 31.12.2017. Die Statistischen Berichte mit den ausführlichen endgültigen Jahresergebnissen der Bevölkerungsfortschreibung in den Gemeinden, der Altersstruktur der Bevölkerung in den Landkreisen und kreisfreien Städten und den Bevölkerungsvorgängen (Wanderungen, Geburten, Sterbefälle, Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften) im Land Hessen werden sukzessive erst im September/Oktober 2018 publiziert.

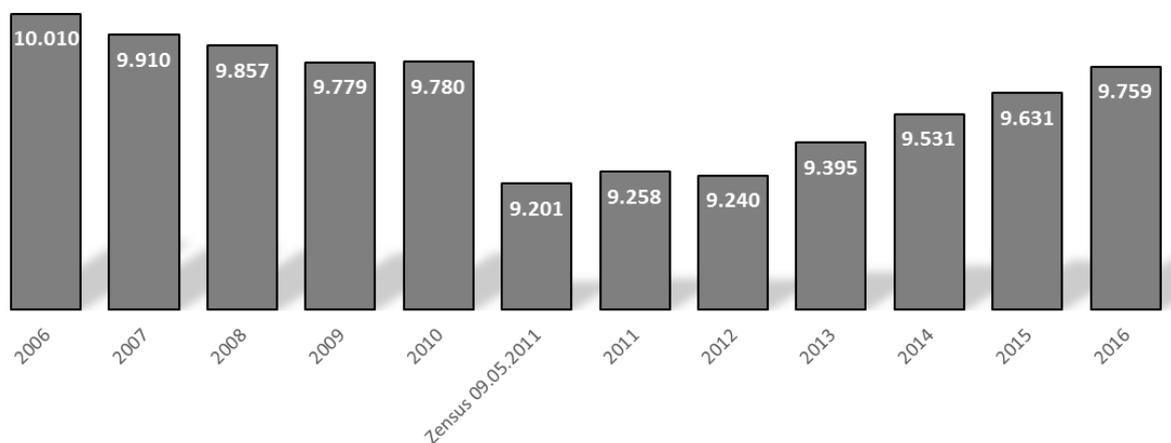
Bei den nachstehenden Ausführungen musste daher auf die zuletzt bereitgestellten Daten zum Stichtag 31.12.2016 zurückgegriffen werden.

Laut der Bevölkerungsstatistik veränderte sich Einwohnerzahl in Bad Orb wie folgt:

Gemeinde/Stadt	Bevölkerung z. 31.12.2015*	Geburten	Sterbefälle	Geb./Sterbeüberschuß	Zugezogene	Fortgezogene	Wand.gewinn/verlust	Zu-/Abnahme d. Bevölkerung (1)		Bevölkerung z. 31.12.2016*	davon weiblich	Nichtdeutsche	
								absolut	%			Anzahl	Anteil a. Bevölk %
Bad Orb, St.	9.631	61	167	-106	909	675	234	128	1,33	9.759	5.109	1.254	13,02

Neben dem grundsätzlichen Anstieg der Bevölkerung, ist auch die Anzahl der Nichtdeutschen in Bad Orb erneut gestiegen und liegt nun bei 1.254 Einwohnern. Nach § 84 HGO ist in Gemeinden mit mehr als 1.000 gemeldeten ausländischen Einwohnern ein Ausländerbeirat einzurichten. Die Einrichtung ist in der Hauptsatzung zu regeln.

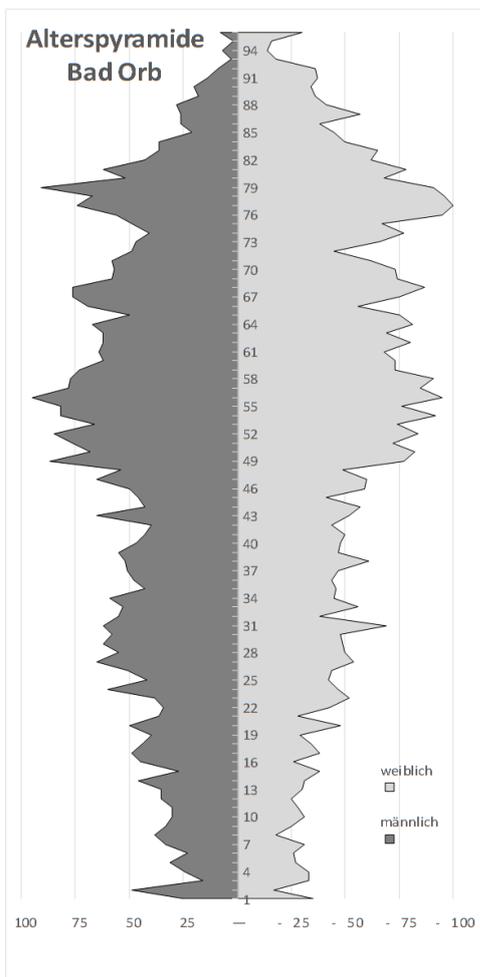
Einwohnerzahl jeweils zum 31.12. eines Jahres



Nach dem herben Einschnitt der Bevölkerungszahlen durch die ZENSUS-Daten zum 09.05.2011 kann sich die Stadt Bad Orb weiterhin über steigende Einwohnerzahlen freuen.

Diese zeichnen sich nicht, wie in der Vergangenheit, nur in den Altersstrukturen ab 65 ab, sondern ziehen sich durch mehrere Altersgruppen durch. Somit wirkt sich der demographische Wandel in Bad Orb weiterhin entgegen der Annahmen aus. Der höchste Zuwachs verzeichnet die Altersgruppe 45 bis unter 65, wobei bei den 21 bis unter 25-jährigen ein großer Rückgang festzustellen ist (siehe auch nachstehende Tabelle).

Jahr	unter 3	3 bis unter 6	6 bis unter 15	15 bis unter 18	18 bis unter 21	21 bis unter 25	25 bis unter 45	45 bis unter 65	65 und älter	Gesamt
2013	158	168	584	206	263	374	1887	2832	2923	9395
	1,68%	1,79%	6,22%	2,19%	2,80%	3,98%	20,09%	30,14%	31,11%	100%
2014	145	159	580	223	228	376	1960	2851	3009	9531
	1,52%	1,67%	6,09%	2,34%	2,39%	3,95%	20,56%	29,91%	31,57%	100%
2015	167	164	552	232	234	368	2009	2874	3031	9631
	1,73%	1,70%	5,73%	2,41%	2,43%	3,82%	20,86%	29,84%	31,47%	100%
2016	175	164	564	236	231	358	2043	2920	3068	9759
	1,79%	1,68%	5,78%	2,42%	2,37%	3,67%	20,93%	29,92%	31,44%	100%
Veränderung zum Vorjahr	8	0	12	4	-3	-10	34	46	37	128
	6,25%	0,00%	9,38%	3,13%	-2,34%	-7,81%	26,56%	35,94%	28,91%	100%



Der Altersdurchschnitt in Hessen liegt bei 43,7 Jahren; wobei das Durchschnittsalter in Bad Orb mit 50,4 hessenweit am höchsten ist.

Nach einer der Einschätzung der HA Hessen Agentur GmbH im Mai 2016 (HA-Report 912) wird sich bis zum Jahr 2030 das Durchschnittsalter der Bevölkerung in Hessen auf 46,7 erhöhen und in der Trendfortschreibung im Jahr 2050 fast 50 Jahre erreichen. Für Bad Orb würde das ein weiterer Anstieg des Altersdurchschnitts bedeuten, der dann bei über 56 Jahre liegen könnte.

Nach dem Demographiebericht der Bertelsmann Stiftung auf Basis des Internetportals „Wegweiser Kommune“ wird zudem ein Anstieg der Bevölkerung in Bad Orb bis 2030 von 1 % prognostiziert.

Eine deutlich verstärkte Nachfrage nach Wohnimmobilien aber auch unterschiedliche Bautätigkeiten im gesamten Stadtbereich lassen einen höheren Zuwachs erkennen. Alleine im Baugebiet „Michaelstraße / Lauzenstraße“ könnte ein Zuwachs von über 120 Einwohnern (bei ca. 60 Wohneinheiten) erfolgen.

Der demographische Wandel wird – neben veränderten Anforderungen – eine wesentliche und zukünftig zunehmende Rolle spielen, was wiederum mit steigenden Kosten einhergehen könnte. Dazu tragen erhöhte Anforderungen und Standards (wie z.B. Energieeffizienz) bei. Insbesondere die Bereiche der sozialen Infrastruktur (Kinderbetreuung) sowie der Verkehrsinfrastruktur (Stadtentwicklung) werden betroffen sein.

Bad Orb, im Oktober 2018

gez. Roland Weiß
Bürgermeister